

Merkblatt zur Wald- Erschwernisausgleichsrichtlinie (Wald EARL M-V)

Dieses Merkblatt ergänzt die o. g. Richtlinie und soll dem Waldbesitzer bei Umsetzung und Einhaltung der Regelungen der Richtlinie unterstützen. Insbesondere die Auswahl der waldlebensraumtypischen Baumarten sowie der Habitatbäume (Alt-, Biotop-, Potentialbäume) für die Waldlebensraumtypen, Fledermaus- und Eremithabitats wird thematisiert. Weiterhin gibt es allgemeine Hinweise und Empfehlungen zur Markierung von Bäumen, sowie zum Maßnahmentagebuch. Das Merkblatt schließt mit Regelungen bei Eigentums- bzw. Besitzwechsel.

Inhalt

1. Allgemeine Hinweise zu Natura-2000 und den Waldlebensraumtypen	1
2. Waldlebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern	3
3. Bewirtschaftungsauflagen gemäß Wald-Erschwernisausgleichsrichtlinie	6
4. Auswahl der Habitatbäume in Waldlebensraumtypen	8
5. Auswahl der Habitatbäume in Eremit-Habitats	8
6. Auswahl der Habitatbäume in Fledermaushabitats	9
7. Empfehlung für die Baummarkierung	10
8. Hinweise zum Verwendungsnachweis	10
9. Besitz-/Eigentumswechsel innerhalb eines Verpflichtungsjahres	11
10. Änderung der Nutzungsart, der Flächenbezeichnung und Neuzugang von Flächen	12
11. Baseline	12
12. Kontrolle und Verwaltungssanktionen	12

1. Allgemeine Hinweise zu Natura-2000 und den Waldlebensraumtypen

FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete sind Bestandteile des europäischen **Natura-2000-Schutzgebietsnetzes**. Durch den Schutzstatus unterliegen diese Gebiete einem **Verschlechterungsverbot**. Das bedeutet, dass die Gebiete und ihre Bestandteile nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen.

Werden für Waldflächen entsprechend der Wald-Erschwernisausgleichsrichtlinie Zuwendungen beantragt, soll, mindestens für den Zeitraum der Förderperiode, dieses

Verschlechterungsverbot auf den beantragten Flächen oberste Priorität haben.

Um einer aktiven Verschlechterung vorzubeugen, soll die Beantragung des Erschwer-nisausgleichs, auf Natura-2000 Waldflächen, fortlaufend erfolgen. Wird nach einem Antragsjahr keine erneute Zahlung angefordert, so enden die Bewirtschaftungsein-schränkungen nach den Nummern 6.1 bis 6. 5.

Folgende Vorhaben und Nutzungen führen in Natura-2000-Gebieten gemäß den Waldbehandlungsgrundsätzen in der Regel zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen:

1. Naturnahe forstliche Nutzung¹. Für Waldlebensraumtypen werden die speziellen Behandlungsgrundsätze je Waldlebensraumtyp empfohlen
2. Ausübung der ordnungsgemäßen Hege und Jagd;
3. Sachgemäßer Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Schutzspritzung an Holzpoltern (Achtung! Wasserschutzgebiet) sowie der Einsatz von Verbisschutzmitteln;
4. Maßnahmen der naturnahen Gewässer- und Grabenunterhaltung ohne Verschlechterung des Erhaltungszustandes der im Gebiet vertretenen Lebensraumtypen;
5. Wiederherstellung eines naturnahen Wasserregimes;
6. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Feld- und Waldwegen, die keinen Eingriff gemäß § 14 LNatG M-V darstellen.

Die Wald-Erschwer-nisgleichrichtlinie konkretisiert die Waldbehandlungsgrundsätze (siehe auch Nr. 3 des Merkblattes).

¹ Entsprechend der Baseline siehe Punkt 11. Baseline

2. Waldlebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern

Waldlebensraumtypen sind Waldflächen innerhalb der FFH-Gebiete, die besonders schützenswerte Merkmale aufweisen. Mit den Wald-Behandlungsgrundsätzen in Natura-2000-Gebieten hat die oberste Forstbehörde forstwirtschaftliche Maßnahmen benannt, die in Natura-2000-Gebieten bzw. in Waldlebensraumtypen durchgeführt werden können, ohne dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Diese Wald-Behandlungsgrundsätze geben dem Waldbesitzer ein großes Maß an Handlungssicherheit. Diese sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.wald-mv.de> (Suchbegriff= Waldbehandlungsgrundsätze Natura-2000-Gebiete Heft G3)

Die für Mecklenburg-Vorpommern relevanten Waldlebensraumtypen werden im Folgenden aufgelistet. Gemäß Wald-Erschwernisausgleichsrichtlinie sind auf Flächen mit Waldlebensraumtypen spezifische Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten (siehe auch Nr. 3 des Merkblattes). Insbesondere ist das aktive Einbringen eines höheren Anteils von lebensraumuntypischen Gehölzen untersagt.

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Lebensraumtypische Baumarten:

Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Sandbirke (*Betula pendula*) (nur auf A-Standorten), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Gemeine Kiefer (*Pinus sylvestris*) (nur auf A-standorten), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Winterlinde (*Tilia cordata*)

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

Lebensraumtypische Baumarten:

Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Bergulme (*Ulmus glabra*)

9150 Mitteleuropäischer Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)

Lebensraumtypische Baumarten:

Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Feldahorn (*Acer campestre*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Kultur-Birne (*Pyrus communis*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Gemeine Eibe (*Taxus baccata*)

9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

Lebensraumtypische Baumarten:

Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Flatterulme (*Ulmus laevis*), Vogel-Kirsche (*Cerasus avium*)

9180 *Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

Lebensraumtypische Baumarten:

Winterlinde (*Tilia cordata*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Bergulme (*Ulmus glabra*)

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen

Lebensraumtypische Baumarten:

Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Sandbirke (*Betula pendula*), Moorbirke (*Betula pubescens*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Gemeine Kiefer (*Pinus sylvestris*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)

91D0 *Moorwälder

* Prioritärer Lebensraumtyp

Lebensraumtypische Baumarten:

Moorbirke (*Betula pubescens*), Gemeine Kiefer (*Pinus sylvestris*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Lorbeer-Weide (*Salix pentandra*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)

91E0 *Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern

* Prioritärer Lebensraumtyp

Lebensraumtypische Baumarten:

Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Moorbirke (*Betula pubescens*), Stieleiche (*Quercus robur*), Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Silber-Weide (*Salix alba*), Lorbeer-Weide (*Salix pentandra*), Flatterulme (*Ulmus laevis*)

- 16 -2180 Dünenwälder¹

1 gemeint sind nur Küstendünenfelder

Lebensraumtypische Baumarten:

Sandbirke (*Betula pendula*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Gemeine Kiefer (*Pinus sylvestris*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), in Dünentälern Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)

3. Bewirtschaftungsauflagen gemäß Wald-Erschwernis-ausgleichsrichtlinie

Laut Wald-Erschwernisausgleichsrichtlinie werden für folgende Waldflächen Ausgleichszahlungen gewährt:

- 1) Für Waldflächen in Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH)
- 2) in FFH-Gebieten mit Waldlebensraumtypen (WLRT)
- 3) in FFH-Gebieten mit Eremit-Habitaten (Eremit)
- 4) in FFH-Gebieten mit Habitaten des Großen Mausohrs oder der Mopsflermaus (FleHa)
- 5) in Waldflächen mit Schreiadler-Schutzarealen in Europäischen Vogelschutzgebieten (SASA)
- 6) für Waldflächen in der Horstschutzzone II (HSZ II) außerhalb von FFH Gebieten und für die die Daten im Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie erfasst worden sind.

Diese bilden die Grundattribute aus denen die verschiedenen Bindungen generiert werden. Die genannten Waldflächen können sich in insgesamt 17 Kombinationsmöglichkeiten, überlagern. Jede dieser 17 Kombinationsmöglichkeiten stellt eine sogenannte Bindung dar. Zusätzlich zu den 17 Bindungen gibt es die Bindung „73018 Kleinstflächen FFH“ und „73019 Horstschutzzone II“ welche ausschließlich ohne Kombination vorkommen. Insgesamt werden 19 Bindungen für den Erschwernisausgleich berücksichtigt.

Räumlich zusammenhängende Bindungen ergeben eine Parzelle. Auf jeder Parzelle sind Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten. Mehrere aneinandergrenzende Parzellen bilden einen Waldblock.

Für alle Bindungen gelten die Regeln einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 12 des Landeswaldgesetzes M-V (Baseline²) sowie die unter Nr. 1 dieses Merkblattes gemachten Ausführungen.

In der folgenden Tabelle werden alle Bindungen als Übersicht dargestellt. Der Ausgleichzahlungsbetrag in € für jede Bindung pro Hektar und Jahr ist ebenfalls aufgelistet

² Siehe Punkt 11 Baseline

Nr. der Bindung	Bezeichnung der Bindung	Belassen von mind. 6 Habitatbäumen je ha	Kennzeichnung von mind. 6 Habitatbäumen je ha	Mindestabstand Rückegassen 20 m	Keine aktive Erhöhung des Anteils von lebensraumuntyp. Gehölzen	Belassen von Totholz	Bei Wiederaufforstung Nadelholzanteil max. 40 %	Bestockungsgrad mind. 1,0 ab Alter 40	Mindestabstand Rückegassen 40 m	Fördersatz €/ha u. a
73001	FFH									25
73002	WLRT_FFH	X		X	X	X				113
73003	FleHa_WLRT_FFH	X		X	X	X				113
73004	FleHa_FFH	X					X			81
73005	FleHa_WLRT_Eremit_FFH	X	X	X	X	X				181
73006	FleHa_Eremit_FFH	X	X				X			149
73007	WLRT_Eremit_FFH	X	X	X	X	X				181
73008	Eremit_FFH	X	X							129
73009	Schreiadlderschutzareal (SASA)							X	X	165
73010	SASA_FFH							X	X	190
73011	SASA_WLRT_FFH	X			X	X		X	X	278
73012	SASA-FleHa_WLRT_FFH	X			X	X		X	X	278
73013	SASA_FleHa_FFH	X					X	X	X	246
73014	SASA_FleHa_WLRT_Eremit_FFH	X	X		X	X		X	X	346
73015	SASA_FleHa_Eremit_FFH	X	X				X	X	X	314
73016	SASA_WLRT_Eremit_FFH	X	X		X	X		X	X	346
73017	SASA_Eremit_FFH	X	X					X	X	294
73018	Kleinstparzellen < 0,1667									25
73019	Horstschutzzone II									20

Die Zahlung von 25 €/ha*Jahr für Waldflächen innerhalb von FFH-Gebieten ist auf höchstens 100 ha pro Antragsteller begrenzt. Ab dem 101. Hektar entfällt bei weiterer Betroffenheit der Anteil des Fördersatzes für FFH.

Bei Bedarf kann Kartenmaterial zu den Parzellen und Waldblöcken des Antragstellers bei den Forstämtern oder in der Bewilligungsbehörde (Zentrale der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern -AöR-) angefragt und eingesehen werden.

4. Auswahl der Habitatbäume in Waldlebensraumtypen

Der Begriff Habitatbaum gilt als Sammelbegriff für Alt-, Biotop- und Potentialbäume. Unter Potentialbaum versteht man potentielle Alt- und Biotopbäume. Bei der Ausweisung ist zu berücksichtigen, dass nur stehende lebensraumtypische (siehe Nr. 2 des Merkblattes) vorherrschende, herrschende, mitherrschende Bäume aus dem Oberstand ausgewählt werden dürfen. Der BHD (Brusthöhendurchmesser, i. d. R. bei einer Höhe von 1,3 m gemessen) muss mindestens 40 cm betragen. Ist auf der Fläche die geforderte Anzahl von sechs Bäume pro Hektar mit dem genannten Mindestbrusthöhendurchmesser nicht vorhanden, ist die verbleibende Differenz mit bis zu sechs lebensraumtypischen potenziell geeigneten, vorrangig herrschenden und nachrangig mitherrschende Bäume des Oberstandes, vom obersten Durchmesser an, auszugleichen.

Eine Kennzeichnung der Habitatbäume in WLRT ist nicht verpflichtend, wird aber aus arbeitsorganisatorischen Gründen empfohlen (vgl. Nr. 6). Die Lage der Bäume muss in einer Karte dargestellt werden (empfohlener Maßstab 1: 5.000 oder 1: 10.000).

5. Auswahl der Habitatbäume in Eremit-Habitaten

Die Auswahl und Kennzeichnung der Habitatbäume (sechs Bäume pro Hektar) dient der Sicherung einer Brutbaumkontinuität, da die Lebensstätte der Käfer (Bäume mit Mulmhöhlen) natürlicherweise nur eine begrenzte Existenzzeit aufweist. Die Auswahl der Brutbaumanwärter soll deshalb vorrangig mit wertgebenden Bäumen erfolgen. Dies sind neben Laubbäumen (SEi, TEi, RBU, Linden, Weiden, Ulmen, Erlen, Ahorne) mit sichtbaren Höhlen und starken Laubbäumen im Bereich von Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von sehr starken Laubbaumsolitären auch Laubbäume mit ökologisch bedeutsamen Strukturmerkmalen, z. B. anbrüchige Bäume, Bäume mit deutlichen Faulstellen oder Blitzschlag, Bäume mit Tiefzweiseln, Tiefästen etc.

Die Habitatlaubebäume müssen einen BHD von mindestens 40 cm haben. Sind diese

auf der Fläche nicht vorhanden, so gilt die unter Nr. 4 dargestellte Regelung entsprechend. Die Bewilligungsbehörde hat für den Regelfall festgelegt, dass die ausgewählten Eremit-Habitatbäume gut sichtbar mit blauer Dauermarkierungsfarbe zu markieren sind. Als Form ist ein Ring um den Baum und/oder ein „E“ an jeweils vier Seiten des Baumes auszuwählen. Die Lage der Bäume ist in einer Karte darzustellen (empfohlener Maßstab 1: 5.000 oder 1: 10.000).

Falls die Fläche gleichzeitig ein WLRT und/oder Fledermaushabitat ist, werden die Bäume auch für diese Flächen angerechnet.

6. Auswahl der Habitatbäume in Fledermaushabitaten

Als Sommerquartiere dienen häufig Spaltenquartiere an Bäumen, wobei als Quartierbäume Kiefern und verschiedene Laubbäume bevorzugt werden.

Die Auswahl der Habitatbäume soll daher vorrangig in Bezug auf potenzielle Quartierbäume erfolgen. Dies sind Bäume mit Spalten, Bäume mit abstehender Rinde, Bäume mit Zwieseln oder Stammrissen sowie Bäume mit sichtbaren Spechthöhlen oder sonstigen Höhlungen.

Laubbäume und Kiefern (sechs Bäume pro Hektar) sind vorrangig auszuweisen - erst wenn diese auf der Fläche nicht vorhanden sind, soll eine Ausweisung von übrigen Laub- und Nadelbaumarten gemäß Wald EARL M-V erfolgen.

Die Habitatbäume müssen einen BHD von mindestens 40 cm haben. Eine Kennzeichnung der Habitatbäume ist nicht verpflichtend, wird aber aus arbeitsorganisatorischen Gründen empfohlen (vgl. Nr. 4). Die Lage der Bäume muss in einer Karte dargestellt werden (empfohlener Maßstab 1: 5.000 oder 1: 10.000).

Falls die Fläche gleichzeitig ein WLRT ist, werden die Bäume auch für diese Flächen angerechnet, soweit sie lebensraumtypisch sind. Ist die Fläche aber auch gleichzeitig ein Eremit-Habitat, werden nur die lebensraumtypischen Laubbäume für diese Fläche angerechnet. Eine entsprechende Kennzeichnung muss dann, wie in Nr. 5 beschrieben, erfolgen.

7. Empfehlung für die Baummarkierung

Soweit Bäume durch den Waldbesitzer markiert werden, wird empfohlen, die für die Ausgleichszahlung auszuwählenden Bäume wie folgt zu markieren, um eine möglichst einheitliche Kennzeichnung im Land zu erreichen (*hiervon ausgenommen sind die Eremit-Habitatbäume, welche wie unter Nr. 5 dargestellt markiert werden müssen.*):

- Für die 6 Bäume je Hektar wird eine farbliche Markierung in der Farbe blau empfohlen.
- Um eine gute Sicht aus jeder Richtung zu gewährleisten, sollte in Höhe des BHD (Brusthöhendurchmesser) diese einmal um den Baum angebracht werden, in Form eines Rings.
- Die Markierung sollte, in regelmäßigen Abständen kontrolliert und bei schlechter Sichtbarkeit ggf. erneuert werden.

8. Hinweise zum Verwendungsnachweis

Das **Maßnahmentagebuch** sowie die **Eremit- und Habitatbaumkarten** sind Verwendungsnachweis und somit **Grundvoraussetzung** für die **Auszahlung** der Zuwendung. Für die Waldblöcke mit Flächen, die Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Nummern 6.1 bis 6.5 unterliegen, sind die durchgeführten Maßnahmen in einem **Maßnahmentagebuch** zu dokumentieren. Für reine Flora-Fauna-Habitat-Waldblöcke ist das wirtschaften entsprechend der Baselines im Maßnahmentagebuch, durch den Antragsteller oder einen befugten Vertreter, zu bestätigen.

Sollten in **KEINEM** der beantragten Waldblöcke Maßnahmen durchgeführt worden sein, ist dies im Formular Maßnahmentagebuch zu vermerken.

Alle Maßnahmentagebücher sind **bis spätestens 31.01. des Antragsfolgejahres un-
aufgefordert** bei der Bewilligungsbehörde **einzureichen**.

Die **Eremit- und Habitatbaumkarten** sind für die Nummern 6.1, 6.2, 6.3 der Richtlinie durch den Zuwendungsempfänger kartografisch zu erfassen und bis **1. September des Antragsjahres**, an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln.

9. Besitz-/Eigentumswechsel innerhalb eines Verpflichtungsjahres

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet jegliche Änderung von Daten unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für Besitz- oder Eigentumsänderungen.

a) Besitz-/Eigentumswechsel vor Antragstellung

Erfolgt der Besitz-/Eigentumswechsel vor Antragsstellung, erlischt grundsätzlich die Antragsberechtigung für die betroffenen Flächen. Da während der Antragsstellung eine Anpassung der Flächen nicht möglich ist, ist dies der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Bei Teilflächen innerhalb eines Waldblockes sollte während der Antragsstellung ein Referenzpflegeauftrag gesetzt werden.

b) Besitz-/Eigentumswechsel nach Antragstellung

Der Anzeige eines Besitz-/Eigentümerwechsels an die Bewilligungsbehörde ist eine schriftliche Erklärung des Neu-Eigentümers/-Besitzers beizulegen, dass dieser die Verpflichtungen bis zum Ende des Verpflichtungsjahres einhält. Ansonsten kann für die betroffenen Flächen keine Auszahlung erfolgen.

Unter der folgenden Internetadresse finden Sie die Übernahmeverpflichtungserklärung und können diese als Word-Datei herunterladen:

<https://www.wald-mv.de> (Suchbegriff = Natura-2000Ausgleichszahlungen)

10. Änderung der Nutzungsart, der Flächenbezeichnung und Neuzugang von Flächen

Kommen, zu den bereits beantragten Flächen, **neue Flächen** hinzu, sind diese dem **zuständigen Forstamt, bis zum 01.07.** des aktuellen Antragsjahres, **anzuzeigen**, um für das **Folgejahr berücksichtigt werden** zu können. Gleiches gilt für **Änderungen der Nutzung** bzw. der **Flurstücksbezeichnung** bereits beantragter Flächen.

Änderungen die nach dem 01.07. des aktuellen Antragsjahres angezeigt werden, können aus verfahrenstechnischen Gründen erst für das übernächste Beantragungsjahr berücksichtigt werden.

11. Baseline

Baseline ist die im Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern § 12 (Landeswaldgesetz – LwaldG vom 27. Juli 2011; GVOBl. M-V 2011, S. 870) festgelegte ordnungsgemäße Forstwirtschaft. Zu den Grundanforderungen für die Waldbewirtschaftung im Rahmen seiner Verpflichtung zu einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (Baseline) zählen insbesondere:

- Boden und Bodenfruchtbarkeit sind zu erhalten, kein flächiges Befahren im Rahmen der Holzernte
- Kahlschläge hiebsunreifer Bestände oder auf größeren Flächen sind zu vermeiden
- Verjüngungsmaßnahmen sind mit standortgerechten und geeigneten Baumarten vorzunehmen

12. Kontrolle und Verwaltungssanktionen

Die Vor-Ort-Kontrollen werden gemäß Art. 72 der Verordnung (EU) 2021/2116 durchgeführt. Wird die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindert, wird gemäß § 15 GAP-InVeKoSG, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die Zahlung abgelehnt. Für die Vor-Ort-Kontrollen sind alle Unterlagen, die diese Ausgleichszahlung einschließlich der Auflagen betreffen, im Betrieb bereitzuhalten. Verwaltungssanktionen werden gemäß § 44 GAP-InVeKoSV bei Übererklärungen der angegebenen Fläche, bei Nichteinhaltung der Auflagen nach den Nummern 6.1

bis 6. 5 der Richtlinie oder sonstigen Auflagen angewendet. Die Verwaltungssanktionen bei Nichteinhaltung der Auflagen nach den Nummern 6.1 bis 6. 5 der Richtlinie und sonstigen Auflagen werden, gemäß § 3 LEFG M-V je nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes abgestuft. Die Höhe der Verwaltungssanktionen für Verstöße gegen Zuwendungsbestimmungen nach dieser Verwaltungsvorschrift ist im Sanktionserlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (unveröffentlicht) festgelegt. Dieser kann bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingesehen werden.

Die Sanktionsregelungen gelten nicht im Falle der höheren Gewalt und außergewöhnlicher Umstände gemäß Nummer 6.11 der Richtlinie. Die Berechnung der Verwaltungssanktionen bei Verstößen gegen die Konditionalitäten erfolgt gemäß Kapitel IV Artikel 85 der Verordnung (EU) 2021/2116 sowie Kapitel III der Verordnung (EU) 2022/1172.

Eine nicht ihrem Zweck entsprechende Inanspruchnahme gemäß § 49 Absatz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) eine Zuwendung nach Nummer 5.2 ausgezahlt wurde, ohne dass die geforderten Zuwendungsbestimmungen nach den Nummern 6.1 bis 6.5 erfüllt wurden,
- b) die Auflagen nach den Nummern 6.1 bis 6. 5 nicht eingehalten wurden und entsprechenden Auflagen innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist nicht nachgekommen wird,